



An den Grossen Rat

22.5078.03

JSD/P225078

Basel, 8. Januar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2025

Anzug Anina Ineichen und Konsorten betreffend «Liberalisierung des Personentransports mit mehrspurigen Spezialvelos»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2024 vom Schreiben 22.5078.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Anina Ineichen und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

«Cargovelos mit Kindern gehören in anderen Ländern längst zum Stadtbild, Kindertagesstätten transportieren ganze Kindergruppen per Cargovelo, Eltern fahren ihre Kinder und deren Freunde in die Badi - in der Schweiz ist diese klimafreundliche und effiziente Transportart verboten. Das Mitfahren auf Fahrrädern ist in Art. 63 Abs. 3 lit. d der Verkehrsregelordnung (VRV) geregelt.

Demnach dürfen Fahrradfahrer:innen über 16 Jahren in einem speziell eingerichteten Fahrrad höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen mitführen. Diese Regelung hat zur Folge, dass in Cargovelos vorne in der Kiste maximal zwei Kinder transportiert werden können - unabhängig davon, für wie viele Plätze das Cargovelo gebaut ist. Wer mehr als zwei Kinder transportieren will, muss einen Kindersitz auf dem Gepäckträger installieren oder aber ein Veloanhänger ans Cargovelo anhängen. Beide Varianten sind vom Sicherheitsaspekt her deutlich gefährlicher als die Kinder vorne in der Kiste zu transportieren. Weiter führt die strikte Begrenzung auf zwei Personen dazu, dass das Potential von Cargovelos nicht vollständig ausgeschöpft werden kann. Zumindest für mehrspurige Cargovelos kann auf kantonaler Ebene der Transport von mehr als zwei Personen zugelassen werden: Gemäss Art. 63 Abs. 6 VRV kann die kantonale Behörde bei mehrspurigen Fahrrädern mehr Plätze bewilligen als Pedalenpaare vorhanden sind. Sinnvollerweise würde bei der Bewilligung auf die Herstellerangaben abgestellt und nicht eine konkrete Anzahl festgelegt.

Die Unterzeichnenden fordern, dass die kantonalen Behörden bei mehrspurigen Spezialfahrrädern die Anzahl Plätze gemäss Herstellerangabe bewilligt.

Anina Ineichen, Jérôme Thiriet, Pascal Pfister, Tim Cuénod, Harald Friedl, Lea Wirz, David Wüest-Rudin, Karin Sartorius, Tonja Zürcher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der vorliegende Anzug fordert, dass die kantonalen Behörden bei mehrspurigen Spezialfahrrädern (Cargovelos) die Anzahl Plätze gemäss Herstellerangabe bewilligt. Wie der Regierungsrat in seiner Berichterstattung vom 17. August 2022 dargelegt hat, wäre es bis anhin bereits theoretisch zwar möglich gewesen, nach Prüfung des Einzelfalls in einer technischen Kontrolle gestützt auf Art. 63 Abs. 6 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) mehr Plätze zu bewilligen als Pedalenpaare vorhanden sind. Im Kanton Basel-Stadt verkehren jedoch mehrheitlich E-Cargo-Velos mit

einer Tretunterstützung bis 25 km/h. Sie gehören zur Fahrzeugkategorie der «Leicht-Motorfahrräder» gemäss Art. 18 lit. b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41). Das zulässige Gesamtgewicht dieser Fahrzeuge ist auf 200 kg begrenzt (Art. 175 Abs. 4 VTS). Diese Begrenzung schränkt die Nutzung der E-Cargo-Bikes für den Kinder- und Gütertransport stark ein. Der Grund dafür liegt darin, dass E-Cargo-Velos, die grundsätzlich für die Mitnahme von mehr als zwei Kindern geeignet sind, aufgrund ihrer robusten Bauweise bereits ein hohes Eigengewicht aufweisen und damit nur ein kleiner Spielraum für die Mitnahme von weiteren Kindern besteht. Die Anhebung dieser Limite ist dem Kanton aufgrund der abschliessenden bunderechtlichen Regelung nicht möglich.

Mit seinem Bericht «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» in Erfüllung der Postulate 18.4291 Burkart und 15.4038 Candinas¹ kündigte der Bundesrat 2021 an, das massgebende Gewicht von Leicht-Motorfahrrädern mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h von 200 kg auf 250 kg zu erhöhen und gleichzeitig auch die Sitzplatzbeschränkung für Leicht-Motorräder bis 25 km/h aufzuheben.

Am 13. Dezember 2024 hat der Bundesrat die entsprechende Vorlage verabschiedet. Neu dürfen Leicht-Motorfahrräder ein Gesamtgewicht bis 250 kg aufweisen. Zudem wird das Mitführen von Personen somit nicht mehr zwingend an das Vorhandensein von Tretpedalen geknüpft, sondern an das Vorhandensein eines Sitzplatzes (Art. 63 Abs. 3 neu VTS). Gemäss den Erläuterungen zur Teilrevision der VRV² gehört zu einem Sitzplatz (Sattel oder Sitz) eine Einrichtung zum Abstellen der Füsse. Kinder dürfen nur auf Sitzplätzen mitgeführt werden, die sich für ihre Grösse eignen. Namentlich müssen die Füsse des Kindes die Pedale, Fussrasten oder sonstigen Fussabstellflächen erreichen können. Künftig ist auch der Transport von maximal vier Kinder in speziell eingerichteten, geschützten Kindersitzplätzen möglich (Art. 215 Abs. 2 neu VTS). Kleine Kinder müssen vor dem Herausfallen gesichert und vor der Berührung mit den Rädern geschützt sein. Die Vorschriften treten am 1. Juli 2025 in Kraft und werden von der Verkehrspolizei ab diesem Zeitpunkt umgesetzt.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Anina Ineichen und Konsorten «betreffend Liberalisierung des Personentransports mit mehrspurigen Spezialvelos» abschreiben zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

² Erläuterungen VRV